Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4064

A18, A18/1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28 Oktober 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lagerstättengesetz“ durch das Wort „Geologiedatengesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes“ durch die Wörter „zuständige Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)“ ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 des Lagerstättengesetzes“ durch die Wörter „§ 39 des Geologiedatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV.NRW. S. 163) unter anderem Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) geregelt. Das Lagerstättengesetz ist durch das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) abgelöst worden. Infolge dessen sind die in der Verordnung geregelten Zuständigkeiten anzupassen. Die Zuständigkeiten verbleiben bei dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – und der Bezirksregierung Arnsberg.

II. Erforderlichkeit

Die Anpassungen dienen der effizienten Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Bergbaus und der Geologie.

III. Verordnungsfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft
Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich aus der Verordnung keine Verpflichtungen, so dass ihnen auch keine Kosten entstehen.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes
Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Verordnung keine neuen Belastungen oder Auswirkungen.

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände
Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich durch die Verordnung keine Verpflichtungen und Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Änderung aufgrund des In-Kraft-Tretens des GeolDG. Dieses hat das Lagerstättengesetz abgelöst.

Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – ist die zentrale Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Geologie, Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik. Er war geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes. Er soll nunmehr zuständige Behörde im Sinne des GeolDG sein.

Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, welche bereits vom Geologischen Dienst vorgenommen wird. Als Aufgaben kommen durch das GeolDG die dauerhafte Sicherung und Digitalisierung der gewonnenen Daten, die Digitalisierung der vorhandenen analogen Daten und die Kategorisierung, Sichtung und Öffentliche Bereitstellung der Daten hinzu.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Lagerstättengesetz wurden von der Bezirksregierung Arnsberg verfolgt und geahndet. Dies hat sich bewährt. Die Bezirksregierung soll daher auch in Zukunft die Ordnungswidrigkeiten nach dem GeolDG verfolgen und ahnden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.